

Gemeinde	Landkreis
Sasbach	Ortenaukreis

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2026 festgestellt, dass das beantragte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Sasbach die Erstellung eines Lärmaktionsplans für die Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beauftragt?“ für zulässig erklärt.

Daher ist ein Bürgerentscheid nach § 21 GemO durchzuführen.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem

29. November 2026

Im Sinn entschieden ist die Frage, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit ist die Frage mit „Nein“ beantwortet.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das

Bürgermeisteramt Sasbach
Kirchplatz 4, 77880 Sasbach – Zimmer 1.4 –

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag

08. November 2026

beim

Bürgermeisteramt Sasbach
Kirchplatz 4, 77880 Sasbach

eingehen.

Sasbach, den 23. Oktober 2026

Bürgermeisteramt

Gez.
Dijana Opitz, Bürgermeisterin